



A-Post
Gemeinderat
Kirchweg 6
9434 Au

28. Mai 2014

Geschäft Nr. 14-3118

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Haldenbach**

Am 27. April 2009 wurde der Baulinienplan 'Verlegung und Offenlegung Haldenbach' genehmigt. Dieser legt mittels einer Baulinie nördlich des Haldenbachs den Gewässerabstand auf den Parzellen Nrn. 1218, 1508, 1517 und 1873 fest. Aufgrund eines Bauvorhabens und der seit dem 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) hat der Gemeinderat entschieden, den Baulinienplan zu ersetzen. Mit dem nun vorliegenden Baulinienplan Haldenbach wird den Anforderungen GSchV Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen, sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die zwei kantonalen Vorprüfung wurden mit Berichten vom 19. Juli 2013 und 22. November 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 16. Dezember 2013 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 21. März bis 21. April 2014, dazu sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit



Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan 'Verlegung und Offenlegung Haldenbach' vom 27. April 2009 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigter Erlass (4x), Bericht (1x)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei